

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 058-2019



01.04.2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Bildung/Kultur/Soziales
Budget / Produkt: 13/ 36.50.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.04.2019			
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport	23.04.2019			
Ortschaftsrat Wolfen	24.04.2019			
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2019			
Stadtrat	08.05.2019			

Beschlussgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 (Benutzungssatzung)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 gemäß Anlage.

Begründung:

Der Landtag hat am 13.12.2018 das 5. Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) beschlossen. Neben dem Erlass des Kostenbeitrages für Geschwisterkinder seit dem 01.01.2019 treten weitere Änderungen zum 01.08.2019 in Kraft, die auch einer Änderung der Benutzungssatzung bedürfen. Dazu gehört v.a., dass der Rechtsanspruch für einen ganztägigen Platz für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu 8 Std./Tag oder 40 Std./Woche beträgt. Ein erweiterter Anspruch bis zu 10 Std./Tag oder 50 Std./Woche besteht, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Trotzdem wurde hier zunächst die Formulierung des Stadtratsbeschlusses 220-2018 aufgenommen, wonach Betriebsferien auf Brückentage beschränkt werden. In den Informationsveranstaltungen zum neuen KiFöG in den kommunalen Kitas wurde aber deutlich, dass eine solche Regelung von Einrichtung zu Einrichtung ein unterschiedliches Echo erfährt und in mindestens 2 Einrichtungen nicht mitgetragen wird. Deshalb wurde von den Eltern empfohlen, die bestehende Regelung zu belassen und stattdessen in jeder Einrichtung durch die Eltern die Kuratorien zu einer entsprechenden Festlegung von Betriebsferien zu beauftragen. Weiterhin wurden gesetzliche Neuregelungen zu Impfnachweisen und Nachweisen zur gesundheitlichen Eignung übernommen. Auch hier wurden die Kuratorien gestärkt. Die Regelungen zur Zuordnung von Verpflegungskosten wurden ergänzt. Die Auswirkungen finden sich in der Kostenbeitragssatzung wieder. Eine Neuregelung, unabhängig des neuen KiFöG, erfolgte beim Erlöschen des Anspruchs. Dieser soll auch erlöschen, wenn ein Kind 4 Wochen durchgehend unentschuldigt nicht die Einrichtung besucht hat, um anderen Kindern diesen Platz anbieten zu können.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

KiFöG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 166-2007, 118-2012, 080-2013, 220-2018

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **058-2019**

Anlagen:

Anlage 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 (Benutzungssatzung)

Anlage 2 - Synopse zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 (Benutzungssatzung)